

Unkorrigierter Vorabdruck**Gesetzentwurf**

Hannover, den 14.05.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz**Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 63 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„² Mit Zustimmung des Fachministeriums kann die Stiftung Universität Göttingen Bauaufgaben zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Humanmedizin auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen, soweit die Stiftung Mehrheitsgesellschafter wird. ³ Gleiches gilt für die Medizinische Hochschule Hannover, wenn ihr als Einrichtung des Landes zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind. ⁴ Für die Übertragungen gem. Sätze 2 und 3 ist § 65 LHO anzuwenden.“

2. § 63 b wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵ Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

c) Satz 7 wird gestrichen.

3. § 63 c wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 2, 3 und Satz 5“ ersetzt.

4. § 63 d wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 2, 3 und Satz 5“ ersetzt.

5. § 63 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absätzen 4 bis 6“ wird durch die Angabe „Absätzen 4 bis 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Wortteil „Pfleagesatz-“ durch den Wortteil „Entgelt-“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort „Liegenschaftsangelegenheiten“ ein Komma und die Worte „sofern nicht ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5 bestellt ist“ eingefügt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹ Sofern ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5 bestellt ist, gehören zu dessen Aufgaben diejenigen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3. ² Die Grundordnung kann das Nähere zum Aufgabenbereich des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 5 regeln.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. § 63 f wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Mehrheit“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands.“

7. § 63 h wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

(7) ¹ Die Medizinischen Fakultät schließt mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig eine Vereinbarung über dessen Mitwirkung an der klinischen Ausbildung von Studierenden der Medizinischen Fakultät mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl von Vollstudienplätzen. ² In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte erfüllt werden und die Verantwortung der Medizinischen Fakultät für ihre Einhaltung gewährleistet ist. ³ Das Städtische Klinikum Braunschweig wahrt die Freiheit von Forschung und Lehre. ⁴ Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ⁵ Die Leiterinnen und Leiter von Kliniken und Instituten des Krankenhauses sind, soweit sie als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen mit der selbstständigen Wahrnehmung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut sind und Aufgaben in Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen wahrnehmen, Mitglieder der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen.

8. § 72 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„² Sieht die Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5 vor, kann in der Grundordnung zugleich bestimmt werden, dass bei erstmaliger Bestellung das bisherige Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 als Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5 unter Aufgabe seines bisherigen Amtes bestellt wird. ³ § 63 b S. 6 und 7, § 63 c Abs. 1 S.4 und Abs. 2 sowie § 63 d Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

9. Die Anlage 1 zu § 63 c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird bei Buchstabe c) die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 3 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird bei Buchstabe f) die Angabe „Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 3 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird bei Buchstabe d) die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 2 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.

- d) Es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5:

- a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
- c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1, 2 und 3 (ohne Stimmrecht),
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),

- f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
- g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
- h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).“

10. Die Anlage 2 zu § 63 d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird bei Buchstabe b) die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 3 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird bei Buchstabe b) die Angabe „Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 3 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird bei Buchstabe b) die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 2 sowie Satz 5, sofern ein solches bestellt ist“ ersetzt.
- d) Es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5:

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
- b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1, 2 und 3 (ohne Stimmrecht),
- c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
- e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
- f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),
- g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
- h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
- i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 – Nds. GVBl. S. 153 – in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317 – NdsHSInvSoVermG) wurde ein Sondervermögen errichtet, das dazu dient, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zum Abbau des Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen sowie bis zu einem begrenzten Betrag bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung mehrjährig sicherzustellen.

Nach § 5 Satz 4 NdsHSInvSoVermG ist Voraussetzung für Investitionen bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin (UMG) jeweils im Bereich der Krankenversorgung eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung zwischen den beiden Hochschulen, dem Fachministerium und dem Finanzministerium, die vom Ausschuss des Landtags für Haushalt und Finanzen zur Kenntnis genommen wurde. Die am 19.03.2019 geschlossene Vereinbarung ist vom Ausschuss des Landtags für Haushalt und Finanzen am 03.04.2019 zur Kenntnis genommen worden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen bewusst nicht im Rahmen der bisherigen Verfahren und Strukturen erfolgen soll. Es wird vielmehr ein neues einheitliches und konzentriertes Bauplanungs- und Durchführungsverfahren umgesetzt, um die erforderlichen Entscheidungen zügig, effizient und nachvollziehbar treffen zu können. Steuerungs- und Überwachungsaufgaben können von der Landesregierung auf eine neu zu errichtende juristische Person des Privatrechts übertragen werden. Die Dachgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH (nachfolgend auch „DachG“) mit dem Land Niedersachsen als Alleingesellschafter ist in Gründung; die Aufgabenübertragung ist noch zu entscheiden.

Zuständigkeiten und Kompetenzen zum Zwecke der operativen Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen werden in zwei rechtlich selbstständigen Baugesellschaften ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH („BauGs“) gebündelt. Planung und Bauausführung sind Aufgaben der BauGs. Die DachG betreibt das Finanz-Controlling und Monitoring über die jeweilige Baumaßnahme aus Sicht des Landes Niedersachsen als Finanzmittelgeber. Die Gesellschaftszwecke sollen eine künftige Betreuung aller Bauvorhaben wie beispielsweise auch für Forschung und Lehre durch die BauGs und die DachG erlauben; eine solche Übertragung der Aufgaben bedarf der Entscheidung der Landesregierung.

Vorgesehen ist in der Vereinbarung, dass die DachG und die MHH als ein Element des Systems der zentralen Steuerung eine gemeinsame Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, an welcher die MHH als Mehrheitsgesellschafter und die DachG als Minderheitsgesellschafter beteiligt sein werden („MHH BauG“). Zudem werden die DachG und die UMG eine gemeinsame Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung gründen, an welcher die UMG als Mehrheitsgesellschafter und die DachG als Minderheitsgesellschafter beteiligt sein werden („UMG BauG“).

Die Vereinbarung legt fest, dass die Bauherrenverantwortung auf die BauGs übertragen werden soll, damit diese im eigenen Namen die Bauvorhaben durchführen können. Entsprechend haben sich die MHH und die UMG gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet, die Bauherrenverantwortung für die Bauvorhaben, die dieser Vereinbarung unterfallen, sobald und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzierung dafür geregelt sind, auf die jeweilige für sie zuständige BauG zu übertragen. Die MHH, die gegenwärtig noch nicht Inhaberin der sie betreffenden Bauherrenverantwortung ist, wird in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen die zum Zwecke der anschließenden Weiterübertragung der Bauherrenverantwortung auf die MHH BauG erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage zur Übertragung der Bauaufgaben und der damit verbundenen Bauherrenverantwortung seitens der Stiftung Universität Göttingen und der MHH auf eine juristische Person des Privatrechts. Außerdem wird den betreffenden Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. Dies soll insbesondere zur Entlastung des bisherigen Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration beitragen können, indem ein Teilbereich von dessen bisherigen Aufgaben von einem Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur wahrgenommen wird. Dies kann die Professionalisierung insbesondere mit Blick auf die Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken nach dem NdsHSInvSoVermG steigern. Eine Übergangsregelung sieht die durch Grundordnung zu schaffende Möglichkeit vor, bei erstmaliger Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur die Aufgabenverlagerung personell in der Hand des bisher zuständigen Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration zu belassen, um Kontinuität zu gewährleisten.

Dem Ziel der Professionalisierung und Erhaltung der Entscheidungsfähigkeit dienen auch kleinere weitere Änderungen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Daneben sollen für die Kooperation der Universitätsmedizin Göttingen mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen bisherige Teilstudienplätze in Vollstudienplätze der Humanmedizin umgewandelt werden. Angestrebt wird, dass sich die klinische Kapazität beginnend mit dem WiSe 2020/21 aufwachsend vorbehaltlich der mit dem Klinikum vereinbarten Studierendenzahl für die patientenbezogene Ausbildung um 30 Plätze je Semester erhöht. Für die an der klinischen Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte soll dabei in Anlehnung an den für die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg geltenden § 63 i NHG eine Regelung geschaffen werden, die diesen angemessene mitgliedschaftliche Rechte eröffnet.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen sind nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit der hochschulrechtlichen Ermächtigung der Weitergabe der Bauherreneigenschaft an eine juristische Person des Privatrechts ergeben sich zunächst noch keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Die Gründung einer Baugesellschaft würde einen Haushaltsmittelbedarf für die Stammeinlage in Höhe von 25.000 EUR verursachen. Unklar ist, welche Kosten für den Geschäftsführer anfallen, da noch nicht absehbar ist, ob eine Person diese Aufgaben neben vorhandenen hauptberuflichen Aufgaben wahrnimmt.

Kosten und damit haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich mit der Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierung. Insofern ist von den Hochschulmedizinen ein Grobkonzept inkl. Finanzierung, wie die BauGs insbesondere mit Personal- und Sachmitteln auszustatten sind (Business Plan), zu erstellen. Auf der Grundlage des Umfangs der Aufgabenübertragung ist im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln zu entscheiden.

Die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung eines weiteren Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur führt zu keinen Mehrausgaben für das Land. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die Kosten aus dem Budget der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung zu finanzieren.

Die für die Einrichtung der zusätzlichen Vollstudienplätze erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € p. a. sind in der MIPLA bereits berücksichtigt. Eine weitere Ausweitung der Studienplatzzahlen mit dem Auslösen eines weiteren Haushaltsmittelbedarfs bleibt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

Darüber hinaus hat der Gesetzentwurf keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 63 a):

Die Regelungen schaffen die Grundlage zur Übertragung der Bauaufgaben und der damit verbundenen Bauherrenverantwortung seitens der Stiftung Universität Göttingen und der MHH auf eine juristische Person des Privatrechts im Sinne des NdsHSInvSoVermG und der Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen. Der MHH, die gegenwärtig noch nicht Inhaberin der sie betreffenden Bauherrenverantwortung ist, kann somit aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung durch Entscheidung der Landesregierung diese Verantwortung übertragen werden. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 55 a Absatz 8. Umfasst sein sollen die nach dem NdsHSInvSoVermG sowie der Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen genannten Bauaufgaben. Im Übrigen bleibt § 55 a Absatz 8 unberührt. Voraussetzung ist die Zustimmung des Fachministeriums.

Zu Nummer 2 (§ 63 b):

Den betreffenden Hochschulen wird durch den neuen Satz 5 die Möglichkeit eröffnet, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. Dies soll insbesondere zur Entlastung des bisherigen Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration beitragen können, indem ein Teilbereich von dessen bisherigen Aufgaben von einem Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur wahrgenommen wird. Dies kann die Professionalisierung insbesondere mit Blick auf die Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken nach dem NdsHSInvSoVermG steigern.

Durch die Streichung von Satz 7 wird die Richtlinienbefugnis des Vorstandssprechers eingeführt. Insofern erfolgt eine Anpassung an die für das Präsidium einer Hochschule geltende Regelung in § 38 Absatz 1. Dies trägt zur Professionalisierung bei und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es durch die eröffnete Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, eher zu Pattsituationen kommen kann.

Zu Nummer 3 (§ 63 c):

Anpassung der Regelung zur Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover mit Blick auf die Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 63 d):

Anpassung der Regelung zur Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen mit Blick auf die Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 63 e):

Anpassung der Regelung zu den Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder der humanmedizinischen Einrichtungen mit Blick auf die Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen.

Sofern ein Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur bestellt ist, gehören zu dessen Aufgaben die Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die sonst vom Vorstandsmitglied für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration wahrgenommen werden. Die Grundordnung kann das Nähere zum Aufgabenbereich des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur regeln.

Im Übrigen Anpassung der Formulierung in Absatz 2 Nummer 8 an die aktuell gebräuchliche Bezeichnung und weitere redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 63 f):

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten grundsätzlich einstimmig. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so genügt bei einer nochmaligen Abstimmung die einfache Mehrheit. Neu geregelt wird das weitere Verfahren bei Vorliegen von Stimmengleichheit bei der nochmaligen Abstimmung. Dann entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands. Dies trägt zur Entscheidungsfähigkeit bei und trägt dem Umstand Rechnung, dass es durch die eröffnete Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, eher zu Stimmengleichheiten kommen kann.

Zu Nummer 7 (§ 63 h):

Mit dem anzufügenden Abs. 7 sollen die Rahmenbedingungen für die Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig geschaffen werden. Die ausdrückliche gesetzliche Regelung stellt klar, dass Kooperationen im Bereich der Humanmedizin nur durch gesetzlichen Auftrag initiiert werden können und dass die dazu zu schließende Vereinbarung der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. Da es sich bei dieser Zuständigkeitsregelung um eine hochschulrechtliche Norm handelt, die sich ausdrücklich auf die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen bezieht, treten Stiftungsrat oder Stiftungsausschuss Humanmedizin nicht an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Die Verantwortung der Medizinischen Fakultät für die Forschung und Lehre ist wegen der Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte zwingend zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich die Verantwortung der Medizinischen Fakultät für die Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre sowie für die Erfüllung der approbationsrechtlichen Anforderungen für die betreffenden Studierenden.

Die Regelung der mitgliedschaftlichen Stellung der an der klinischen Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte ist an die Regelung, die durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2018, Nds. GVBl. S 317, als § 63 i Abs. 3 NHG für die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg in das NHG eingefügt worden ist, angelehnt. Der Medizinischen Fakultät steht es darüber hinaus offen, Ärztinnen und Ärzte des Städtischen Klinikums Braunschweig, die die Einstellungs Voraussetzungen als Professorin oder Professor erfüllen, nach Maßgabe einer Ordnung mit der selbstständigen Wahrnehmung ihres Faches in Forschung und Lehre zu betrauen. Da diese Personen in diesem Fall den materiellen Hochschullehrerbegriff erfüllen, sind sie korporationsrechtlich der Hochschullehrergruppe zuzurechnen.

Zu Nummer 8 (§ 72):

In Absatz 5 wird eine Übergangsregelung für die erstmalige Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur geschaffen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass dann das bisherige Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration unter Aufgabe seines bisherigen Amtes bestellt wird. Damit bleiben die neuen Kernaufgaben des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur in der Hand des bisher zuständigen Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration. Dies gewährleistet Kontinuität und verhindert inhaltliche Brüche sowie zeitliche Verzögerungen. Im Übrigen gelten die üblichen Regelungen zur Bestelldauer, zum Beschäftigungsverhältnis sowie zur Abwahl und Bestellung für eine weitere Amtszeit.

Zu Nummer 9 (Anlage 1 zu § 63 c Abs. 1 Satz 1):

Die Regelungen zur Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover werden mit Blick auf die Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, angepasst. Außerdem wird die Zusammensetzung der Findungskommission für das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur der Findungskommission geregelt. Sie ist der Findungskommission für das Vorstandsmitglied für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration nachgebildet.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 zu § 63 c Abs. 1 Satz 1):

Die Regelungen zur Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen werden mit Blick auf die Möglichkeit, in der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorzusehen, angepasst. Außerdem wird die Zusammensetzung der Findungskommission für das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur der Findungskommission geregelt. Sie ist der Findungskommission für das Vorstandsmitglied für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration nachgebildet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion der CDU